

# Keine Haftung für herabfallende Früchte

Immer wieder taucht die Frage auf, wie weit der Verkehrssicherungspflichtige für Schäden durch herabfallende Früchte aus Bäumen haftet. Das Landgericht Heilbronn [1] urteilte, dass weder die Verkehrssicherungspflicht der Straßenverkehrsbehörde noch die des Grundstückseigentümers Abwehrmaßnahmen zum Schutz der unter Bäumen abgestellten Kfz gegen das Herabfallen von reifen Kastanien erfordere. Das LG Stuttgart [2] verlangte dagegen bei Walnussbäumen den Rückschnitt der über die Straße ragenden Äste und zog sogar das Aufspannen von Netzen zum Einfangen der Walnüsse in Erwägung. In der Berufung wies das OLG Stuttgart [3] derartige Forderungen zurück und sprach die beklagte Gemeinde von der Haftung frei, wobei es vor allem auf die Unzumutbarkeit der in Betracht gezogenen Schutzmaßnahmen verwies.

## Schäden durch Kastanien an Pkw auf einem Parkplatz

Zu dieser Frage brachte das LG Aachen bereits in einem früheren Urteil [4] die Rechtslage auf den Punkt mit der Feststellung:

„Schäden durch herunterfallende Kastanien sind schon deshalb nicht ersatzfähig, weil das Einstellen des Kfz unter einen Früchte tragenden Baum ein überwiegendes Mitverschulden darstellt.“

Im vorliegenden Fall handelte es sich um einen öffentlichen Parkplatz. In den Urteilsgründen verwies das Gericht darauf, dass schon die von der geschädigten Klägerin vorgelegten Fotos einen reichlich mit Kastanien bestückten Baum zeigten. Wenn die Klägerin trotzdem ihren Pkw unter diesem Baum abstellte, so treffe sie an dem eingetretenen Schaden an ihrem Pkw ein derart überwiegendes Eigenverschulden, dass dahinter jegliche etwaige Haftung des beklagten Baumeigentümers zurücktrete. Es bestünde auch keinerlei Verpflichtung des Baumeigentümers, besondere Schutzvorkehrungen zu treffen wie etwa das Aufstellen von Warnschildern.

## Schäden durch Eicheln an Pkw auf einem Parkplatz

Inzwischen liegt auch eine neuere obergerichtliche Entscheidung zu diesem Thema vor. So hat das OLG Hamm in einem Urteil vom 19.5.2009 [5] den Ersatz von Reparaturkosten an einem unter einer Eiche

geparkten Pkw wegen der Beschädigung durch herabfallende Eicheln abgelehnt. Die Besonderheit dieses Falles bestand darin, dass der Baumeigentümer die Eiche zuvor stark zurückgeschnitten hatte und der klagende Pkw-Halter die Meinung vertrat, erst durch diesen Rückschnitt wäre es, wegen des nunmehr ungebremsten Falls der Eicheln aus größerer Höhe, zu dem Schaden gekommen. Das OLG wies die Klage ab und sah keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, weil das Fallen der Eicheln auf Gegebenheiten der Natur beruhe und der Rückschnitt der Eiche nicht als ein Handeln anzusehen sei, das als Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zu werten wäre. Das auf Gegebenheiten der Natur beruhende Herabfallen von Früchten müsse als unvermeidbar und als eigenes Lebensrisiko hingenommen werden. Zwar könne der Rückschnitt das Risiko aus dem (weiterhin naturgegebenen) Fruchtefall erhöht haben, das sei aber tragbar, zumal dem das Wirtschaftlichkeitsinteresse des Beklagten gegenüber gestanden habe, das Lichtraumprofil langfristig herzustellen und außerdem auch Blattwerk im unteren Bereich keinen sicheren Schutz gegen herabfallende Eicheln aus größerer Höhe biete.

## Wertschätzung der Bäume

Das OLG Hamm stellte fest, dass das Herabfallen von Früchten aus der Verkehrssicherungspflicht herausgenommen werden müsse, „weil solche Schäden relativ gering bleiben, das Wachstum von Bäumen im

Eine Serie der Zeitschrift

**AFZ**  
DerWald



Warnhinweis aus den Cotswolds/England

Foto: B.-G. Encke

oder am Verkehrsraum ökologisch und straßengestalterisch wünschenswert und die sonst nur mögliche Vermeidung durch Auffangnetze wirtschaftlich nicht tragbar ist. Gemessen an den Vorteilen der Begrünung von Verkehrsflächen und des zu seiner Vermeidung nötigen Aufwands ist das Risiko aus dem Fruchtfall (im Gegensatz zu dem von Astabbrüchen) tragbar. Insbesondere kann sich der Verkehrsteilnehmer auf dieses bekannte Risiko leicht einstellen, indem er das Parken unter hohen fruchtetragenden Bäumen in der betreffenden Jahreszeit vermeidet; dies erst recht, wenn die Bäume unten kein vermeintlich schützendes Astwerk aufweisen.“

Helge Breloer

### Literaturhinweise:

[1] LG Heilbronn, Urteil vom 5.1.1989, VersR 1998, 275. [2] LG Stuttgart, Urteil vom 8.5.2000 – 15 O 480/01. [3] OLG Stuttgart, Urteil vom 30.10.2002 – 4 U 100/20; OTTO, Kfz-Schaden durch herabfallende Walnuss, BZ 3/2003, 30 und Stadt+Grün 10/2003, 61. [4] LG Aachen, Urteil vom 19.2.2003 – 4 O 350/02. [5] OLG Hamm, Urteil vom 19.5.2009 – 9 U 219/08.